

Satzung des Vereins

„Länger Gemeinsam Lernen - Gemeinschaftsschule in Sachsen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Länger Gemeinsam Lernen - Gemeinschaftsschule in Sachsen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit in Form von gemeinnützigen Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu den Themen pädagogische Konzepte von Schule, Schulmodelle und deren gesellschaftliche Auswirkungen.
 - Die Kooperation mit anderen Initiativen, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen, die sich für eine umfassende Bildung und gleiche Bildungschancen für alle Kinder einsetzen.
 - Erarbeitung und öffentliche Diskussion eines Schulmodells, das ein gemeinsames längeres Lernen ermöglicht.
 - Die Förderung von Bürgerbeteiligung durch einen basisdemokratischen Entscheidungsprozess für eine Schule, in der alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Pflichtschulzeit gemeinsam lernen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Mitglied kann jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Mitglieder nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen oder einem von diesem Beauftragten an der Mitgliederversammlung teil.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in finanzieller Form, um dessen Zielsetzung zu erreichen. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie der Mitgliederversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (4) Über den Antrag auf Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein informiert der Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Vereinssitzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Verlust der Rechtsfähigkeit.

(6) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird am Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss unter Angabe der Gründe spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festsetzung und Änderung der Beiträge ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vereins
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt und über die Beitragsordnung
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
- Die Wahl zweier Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder aus anderen Gründen befangen sind. Deren Aufgabe besteht darin, die Buchführung, einschließlich des Jahresabschlusses, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Sie kann entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen Chat-Videokonferenz- oder Telefonkonferenzraum stattfinden. Die erforderlichen Zugangsdaten werden jedem Mitglied mit der Einladung zugesendet. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

(4) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer von diesem Drittel aufgestellten Tagesordnung einberufen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Auf Antrag kann die vorgelegte Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit verändert werden.
- (9) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, ihrem*seinem Stellvertreter*in als geschäftsführendem Vorstand, sowie aus bis zu 4 Beisitzer*innen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Näheres kann die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes regeln.
- (3) Der Vorstand, dem ausschließlich Mitglieder des Vereins angehören dürfen, wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder abgewählt wird, bestellt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand hat neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins folgende Aufgaben:
- Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Rechenschaft und Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Aufwendungsersatz

Mitglieder und ehrenamtlich Tätige des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.
- (2) Die Protokolle sind an die Mitglieder zu verteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Vereinszwecks von „Länger Gemeinsam Lernen- Gemeinschaftsschule in Sachsen e.V.“ zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29. November 2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Länger Gemeinsam Lernen - Gemeinschaftsschule in Sachsen e.V.“ (vormals Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.) beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.